

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

40. Jahrgang

1984

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Die Überlieferung der sog. „Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae“

Mit einem Anhang: Die Abbreviatio- und Dacheriana-Rezeption in
der 17-Bücher-Sammlung

Von

Gerhard Schmitz

Im Jahre 1914 hat Emil Seckel zur Vorbereitung der von ihm geplanten Edition eine eindringende und minutiöse Studie zur Überlieferung der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita verfaßt¹. Im Rahmen dieser Abhandlung beschäftigte er sich ausführlich mit einem „Auszug aus den echten und den falschen Kapitularien...“, der sich schon durch seinen erheblichen Umfang... vor allen anderen Exzerpten auszeichnet“ und den er als „Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae“ bezeichnete². In der Tat verdient diese nahezu 600 Kapitel umfassende Abbreviatio Interesse für die Textüberlieferung der Kapitulariensammlungen des Ansegis und Benedict, zumal dann, wenn ihr, wie Seckel vermutete, eine heute verlorengegangene Handschrift zugrunde lag³.

Zwar ist die Bedeutung dieser Abbreviatio für Benedict größer als für Ansegis, denn der weitaus umfangreichste Teil der Exzerpte stammt aus dem Opus des Fälschers. Doch kann auch der, der sich mit der Überlieferung des Ansegis befaßt, nicht an ihr vorübergehen, da sie immerhin 81 Exzerpte aus den vier Büchern des Ansegis enthält. Außerdem war das Werk noch verbreiteter, als es Seckel bekannt war. Er hatte Kenntnis von vier Handschriften: Montpellier, École de Médecine H. 137 (M); Paris, BN lat. 3839 (P1), 3839 A (P2) und 17526 (P3)⁴. Die wenige

¹) Benedictus Levita decurtatus et excerptus. Eine Studie zu den Handschriften der falschen Kapitularien, in: Festschrift für Heinrich Brunner zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 8. April 1914 überreicht von der Juristenfakultät der Universität Berlin (1914) S. 377–464.

²) Ebd. S. 420–453, Zitat S. 420, vgl. ferner S. 378: „Sowohl dem Umfang als der handschriftlichen Verbreitung nach steht unter den selbständigen Auszügen weitaus an erster Stelle die von mir so genannte Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae“. Zu Entstehungszeit (über die sich aufgrund der handschriftlichen Überlieferung nichts Näheres aussagen läßt; alle Handschriften datieren saec. XI oder später) und -ort vgl. ebd. S. 452 f.

³) Ebd. S. 423 Anm. 2.

⁴) Kurze Beschreibungen der Handschriften bei Seckel S. 420ff. Weiter sei verwiesen auf J. Rambaud-Buhot, Un Corpus inédit de droit canonique de la réforme Carolingienne à la réforme Grégorienne, in: Humanisme actif. Mélanges d'art et de lit-

Jahre zuvor an allerdings entlegenem Ort von Enrico Besta beschriebene „Collezione canonistica Palermitana“ (P4), die ebenfalls die Abbreviatio enthält⁵, kannte er nicht, ebenso wenig den 1958 von Horst Fuhrmann bekanntgemachten, umfangmäßig allerdings sehr bescheidenen und von einer Hand des 11. Jahrhunderts geschriebenen Auszug, den Cod. Vat. Ottobon. lat. 93 fol. 101^v tradiert⁶.

Nimmt man hinzu, daß noch mehrere Codices erschlossen werden müssen, die heute verloren sind, dann erscheint die handschriftliche Verbreitung dieses Werkes doch recht beeindruckend. Und obwohl die Auswahl der Ansegis- und Benedict-Kapitel kein methodisch oder sachlich begründbares Ordnungsprinzip erkennen läßt – „Est pro ratione voluntas“, so charakterisierte Seckel treffend die Arbeitsweise des Kompilators⁷ –, wurde die Abbreviatio doch ihrerseits wieder in der 17-Bücher-Sammlung rezipiert⁸. Auch hier gesellt sich zu den beiden Seckel bekannten Handschriften Deutsche Staatsbibliothek Berlin (DDR) Phill. 1778 und Reims, Bibliothèque municipale 675⁹ eine ihm unbekannte dritte: Hereford, Cathedral Library O. 2. VII¹⁰.

érature offerts à Julien Cain 2 (1968) S. 271–281. Zu Cod. Paris, BN lat. 3839 und 3839A vgl. auch W. A. Eckhardt, Die von Baluze benutzten Handschriften der Kapitulariensammlungen, in: *Mélanges Charles Braibant* (1959) S. 123 und 124, zu Paris, BN lat. 3839A ferner J. Vezin, *Les scriptoria d'Angers au IX^e siècle* (Bibl. de l'École des Hautes Études, IV^e Sect. – Sciences historiques et philologiques 322, 1974) S. 57, 99 und bes. S. 263 ff., zu Cod. Montpellier, École de Médecine H. 137 vgl. insbesondere P. Fournier, *Le Manuscrit H. 137 de l'École de Médecine de Montpellier*, *Annales de l'Université de Grenoble* 9 (1897) S. 357–389. – Die gesamte Abbreviatio-Überlieferung ist zusammengestellt bei H. Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 181 Anm. 394 und S. 194 Anm. 495.

⁵ E. Besta, *Di una collezione canonistica Palermitana*, *Il circolo giuridico* 40 (1909) S. 3–16. Die Abbreviatio ist fol. 71^r–112^v überliefert. Die Handschrift ist französischen Ursprungs, vgl. auch J. Rambaud-Buhot, *Un Corpus inédit* (wie vorige Anm.) S. 280f. (der Cod. wird hier mit falscher Signatur zitiert); wie er nach Sizilien gelangte, ist unbekannt.

⁶ H. Fuhrmann, *Pseudoisidor und die Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae*, *ZKG* 69 (1958) S. 309–311.

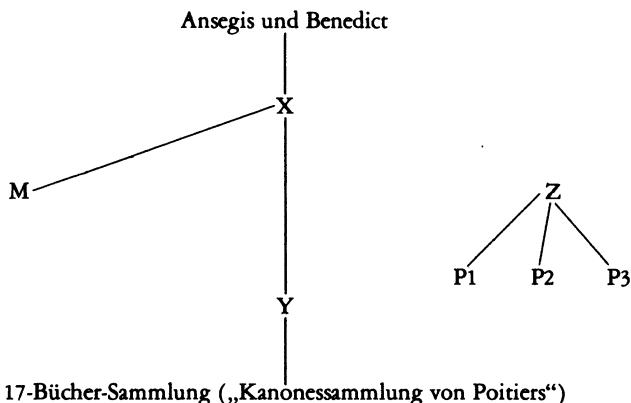
⁷ Seckel, *Benedictus Levita* (wie Anm. 1) S. 450.

⁸ Vgl. dazu P. Fournier – G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques en occident* 2 (1932) S. 230–235; P. Fournier, *De quelques collections canoniques issues du Décret de Burchard*, in: *Mélanges Paul Fabre. Études d'histoire du moyen âge* (1902) S. 205 ff. Daß die Sammlung ihr Kapitularienmaterial aus der Abbreviatio bezog, hat Seckel S. 455 ff. dargelegt, siehe dazu auch den Anhang unten S. 195 ff.

⁹ Zu diesen Handschriften vgl. Seckel S. 455 f.

¹⁰ Saec. XII, vgl. H. Schenkl, *Bibliotheca patrum Latinorum Britannica* (SB Wien 143, 1898) S. 8f., W. Holtzmann, *Papsturkunden in England* 2: *Die kirchlichen Archive und Bibliotheken* 1: *Berichte und Handschriftenbeschreibungen* (Abh. Göttingen, 3. Folge 14, 1935) S. 58, Z. N. Brooke, *The English Church and the Papacy from the Conquest to the Reign of John* (1952) S. 89, 92 und bes. S. 237 ff., P. Fournier, *Note sur les anciennes collections canoniques conservées en Angleterre*, *Revue historique de droit français et étranger*, 4^e sér. 12 (1933) S. 129–134; P. Brommer, *Kurzformen des Dekrets Bischof Burchards von Worms*, *Jb. für westdeutsche*

Es ist nun freilich nicht nur die – sich vielleicht allein schon lohnende – Absicht dieser Studie, die seit Seckels Abhandlung bekanntgewordenen Überlieferungen in das von ihm entworfene Schema einzuordnen, sondern es soll darüber hinaus der Versuch gemacht werden, die von Seckel erzielten Ergebnisse anhand der Ansegis-Überlieferung zu überprüfen. Seckel hatte seine Resultate nämlich fast ausschließlich aufgrund des in der Abbreviatio tradierten Benedict-Materials gewonnen¹¹, gleichwohl aber bestimmte Postulate hinsichtlich der Ansegis-Vorlage des Epitomators aufgestellt. Die Überprüfung seines Überlieferungsschemas bietet sich insofern geradezu an. Sie wird – soviel sei hier schon mitgeteilt – seine Ergebnisse in manchen Punkten bestätigen und bekräftigen, in anderen – und nicht ganz unwesentlichen – aber modifizieren und korrigieren. Doch bevor wir in die nähere Untersuchung eintreten, ist es unumgänglich, Seckels Resultate kurz zu rekapitulieren und zu erläutern. Wir beginnen dabei am besten mit dem Stemma, wie es sich Seckel darstellte:



Für die einzelnen Überlieferungsstufen gilt dabei folgendes: Dem Abbreviator habe – so Seckel – „eine vollständige Hs. des Ansegis und des Benedictus Levita“ vorgelegen, „Ansegis mit dem Text der Klasse I, Ben. mit dem Text der Klasse II“. Aus dieser „wahrscheinlich verlorene(n) Handschrift“¹² sei X, der „Archetypus der Abbreviatio“, der ebenfalls als verloren anzusehen sei¹³, geflossen.

Wie kam nun Seckel zu der Annahme, daß dem Verfasser der Abbreviatio eine Ansegis-Handschrift der Klasse I, verbunden mit einem Benedict der Klasse II, vorgelegen haben sollte?

LG 1 (1975) S. 21 Anm. 10, ders., Die Rezeption der bischöflichen Kapitularien Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. 61 (1975) S. 144. Zu einem neu entdeckten Auszug siehe unten Anm. 61a.

¹¹) Vgl. etwa S. 445 Anm. 6, wo er ausdrücklich schreibt: „Die sonstigen Texte können hier unberücksichtigt bleiben; auch Ansegisus...“ (Obwohl sich Seckel darüber im klaren war, daß „wer die Benedictus-Hss. mustert, ... häufig zugleich den Ansegisus zu prüfen haben [wird]“) (S. 378 Anm. 3 von S. 377).

¹²) Seckel S. 423 Anm. 2 und S. 451.

¹³) Vgl. ebd. S. 423 Anm. 3, ferner S. 446 und 447 Anm. 4.

Dies ergab sich für ihn zwingend aus Cod. Montpellier, École de Médecine H. 137. Diese Handschrift, die – und das hat Seckel zweifellos richtig gesehen – einen eigenen Überlieferungszweig der Abbreviatio darstellt¹⁴, unterscheidet sich nämlich in mehreren Punkten von den Pariser Codices. Drei Unterschiede sind es, die besonders auffällig sind: Bei den Pariser Handschriften ist die Abbreviatio in sieben Bücher aufgeteilt, die mit Incipit- und Explicit-Vermerken beginnen bzw. enden und die Kapitel jedes Buches separat zählen. Bei M ist diese Bucheinteilung nur sehr unvollkommen erkennbar und zum Teil auch abweichend. Sie stimmt nur für die ersten drei Bücher, deren Kapitel trotz der Bucheinteilung aber fortlaufend numeriert werden. Dann verliert sich die Einteilung in einzelne Bücher, lediglich nach dem Schlußkapitel des 6. Buches der Pariser Handschriften liest man den Vermerk: *Explicit liber VIII. Incipit liber VIII*. Ob die abweichende Ziffer einfach durch einen Schreibfehler des Kopisten verursacht wurde oder ob sie einer tieferen Erklärung bedarf¹⁵, ist hier unerheblich und kann auf sich beruhen, jedenfalls hat auch hier der Einschnitt keinen Einfluß auf die Zählung der Kapitel. Festzuhalten ist also, daß es zwischen M und P in Bucheinteilung und Kapitelzählung erhebliche Differenzen gibt. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß M den einzelnen Büchern Kapitelverzeichnisse vorausschickt, die in P samt und sonders fehlen¹⁶. Dabei verbietet sich die Annahme, der Schreiber von M sei nur dadurch zu seinen Kapitulationes gekommen, daß er sich die Mühe gemacht habe, die den einzelnen Kapiteln beigegebenen Rubriken noch einmal separatim zusammenzustellen, denn im Corpus selbst sind die Kapitel rubrikenfrei tradiert¹⁷. Der dritte Unterschied liegt darin, daß M sich am „Anfang von den drei Pariser Handschriften der Abbr. durch einen Überschuß an Material, das ebenfalls aus Ansegisus und Benedictus herrührt“, auszeichnet. In der Tat stehen in M vor dem Beginn der Abbreviatio insgesamt sechzehn Ansegis- bzw. Benedict-Stücke. Es sind dies die Präfatio des Ansegis zum Gesamtwerk sowie die Präfationes zu den einzelnen Büchern, weiterhin Ben. Lev. 1, 1 und 2 sowie Benedicts metrische Vorrede, ferner Ben. Lev. 1, 3; 3, 141 (erste Hälfte); 3, 123 und 339; 1, 281, das Proömium der Additio IV, Add. IV, 1 und schließlich Add. IV, 4¹⁸. Drei dieser Kapitel kehren übrigens im Corpus der Sammlung wieder¹⁹. Dieser „Überschuß an Material“, nämlich Rubrikenverzeichnisse und Vorsatzstücke, müßten, so postulierte Seckel, schon im Archetypus X gestanden haben, zumal M selbst der Archetyp nicht sein könne, sondern sich als Abschrift zu erkennen gebe. Da in den Präfationes des Ansegis der Name Kaiser Lothars auftaucht, mußte, schloß Seckel, dem Abbreviator eben eine Handschrift vorgelegen haben, die Ansegis in der Fassung I und Bene-

¹⁴) Ebd. S. 423 ff., 446 f.

¹⁵) Fol. 213^r, vgl. Seckel S. 426 und S. 448, wo er darauf hinweist, daß sich bei konsequenter Durchführung 8 oder 10 Bücher ergäben.

¹⁶) Seckel S. 425 ff.

¹⁷) Siehe dazu auch unten S. 186 f.

¹⁸) Vgl. Seckel S. 424 f.

¹⁹) Ben. Lev. 3, 141 = Abbr. 6, 32 bzw. 280; 3, 339 = Abbr. 7, 157 bzw. 560, Additio IV, 1 = Abbr. 7, 29 bzw. 430, vgl. Seckel S. 424 Anm. 6, 9 und 10, vgl. ferner unten S. 184 f.

dict in der Fassung II tradierte²⁰. Das Ergebnis seiner Benedict-Kollationen bestätigte ihn in dieser Annahme durchaus, denn die Benedict-Kapitel, die in M vor dem Beginn der eigentlichen Abbreviatio tradiert sind, folgen genau der Textversion, die auch im Corpus der Sammlung anzutreffen ist²¹. Was lag also näher als die These, daß beide aus der gleichen Vorlage geflossen und mithin bereits in X enthalten gewesen sein müßten? Die These stimmt – und das wird noch zu beweisen sein – trotzdem nicht. Doch zuvor sei die Frage geprüft, ob wir die Vorlage des Abbreviators als verloren ansehen müssen²².

Aufgrund des von mir untersuchten Ansegis-Materials ist dies wohl ziemlich eindeutig zu bejahen. Selbst wenn man die von Seckel bereits beigebrachten Argumente außer Betracht ließe, käme man zu demselben Ergebnis. M und P haben nämlich eine ganze Reihe von gemeinsamen Textvarianten, die mithin schon in X gestanden haben müssen und die sich in keiner anderen der immerhin mehr als fünfzig Ansegis-Handschriften belegen lassen. Ich nenne als Beispiele:

Ansegis 1, 6	Abbreviatio 1, 3
<i>Sumpsimus, Domine, sacramenta?</i>	<i>Sumpsimus de sacramento?</i>
1, 7	1, 4
<i>praesumunt</i>	<i>praesumpserint</i>
1, 16	1, 7
<i>nomina</i>	<i>nec nomina</i>
1, 40	1, 11
<i>aliquam</i>	<i>ad aliam</i>
1, 62	1, 15
<i>alias observationes</i>	<i>aliquas observationes</i>
1, 66	1, 16
<i>populo</i>	<i>populi</i>
1, 69	1, 17
<i>vadant</i>	<i>eant</i>
1, 82	1, 22
<i>canonicorum</i>	<i>canonici</i>
2, 2	2, 34
<i>nec decimis</i>	fehlt
1, 79	7, 72
<i>congerere</i>	<i>genere</i>
3, 9	7, 80
<i>in regno nostro</i>	fehlt

²⁰) Vgl. Seckel S. 423 Anm. 2 und 3, ferner S. 424 Anm. 1: „Die Lesarten weisen die Handschrift in Boretius' erste Klasse; in der Praefatio und in den Prooemia erscheint der Name des Hlotharius“.

²¹) Vgl. etwa S. 424 Anm. 5, wo er zur Rubrik von Ben. Lev. 3, 141 (Vorschaltstück) vermerkt: „Die Worte ‚nisi electis‘ sind nicht etwa vom Abbreviator interpoliert, sondern der Vorlage (die mit Vat. Pal. 583 übereinstimmt) entnommen“, vgl. ferner S. 427 f.

²²) Für den Archetyp X hat Seckel dies hinreichend bewiesen, vgl. S. 445 f. (bes. Anm. 4 und 5) sowie die S. 430 ff. passim wiedergegebenen Varianten.

3, 10	7, 81
<i>periurii</i>	<i>periurasse</i>
3, 47	7, 85
<i>suscipiatur</i>	<i>recipiatur</i>
3, 48	7, 86
<i>diiudicatum fuit</i>	<i>comprehensum est</i>
4, 27	7, 92
<i>donet</i>	<i>det</i>
4, 34	7, 93
<i>praemium</i>	<i>proprium</i>

Diese Liste ließe sich ohne Schwierigkeiten fortsetzen²³. All diese Textabweichungen sind, wie gesagt, in anderen Ansegis-Handschriften nicht nachweisbar. Nun könnte man diese Besonderheiten für Texteingriffe des Abbreviators halten, wenn man nicht umgekehrt den Eindruck gewinnen müßte, daß er seine Vorlage sehr genau wiedergibt²⁴. Wenn wir also auch die direkte Vorlage als verloren ansehen müssen, so läßt sich doch der Überlieferungsstrang des Ansegis, der hier benutzt wurde, sehr klar bestimmen. Bei der folgenden Tabelle konzentriere ich mich dabei auf die Handschriften, die Ansegis und Benedict zusammen überliefern, denn eine solche müßte dem Abbreviator ja vorgelegen haben²⁵.

Es sind dies vor allem sieben Handschriften: Paris, BN lat. 4634 (= P5²⁶), 4636 (= P6), 4637 (= P7); Vat. Pal. lat. 583 (= V1), Vat. Reg. lat. 974 (= V2²⁷), Sankt Gallen 727 (= S) und Gotha, Memb. I 84 (= G). Die folgende Tabelle ergibt ein ganz klares Bild:

²³) Dabei ließen sich wohl auch noch weitere Kriterien für das Aussehen der Vorlage finden: Z. B. entspricht die Umstellung von Ans. 1, 80 und 82 (Abbr. 1, 22 und 23) nicht der Arbeitsweise des Abbreviators, und es ist zu vermuten, daß bereits seine Vorlage diese Besonderheit aufwies. Außerdem ist Ans. 2, 7 (Abbr. 7, 75) nur im ersten Teil zitiert, der Schlußabschnitt fehlt. Auch das wird auf das Konto der Vorlage gehen. Aber wie dem auch sei: das mitgeteilte Material dürfte vollständig ausreichen, um die Eigentümlichkeiten der Vorlage zu charakterisieren.

²⁴) Vgl. Seckel S. 446.

²⁵) Selbstverständlich wurden auch die Ansegis-Handschriften überprüft, die Benedicts Sammlung nicht enthalten. Es hat sich aber gezeigt, daß eine Darbietung der hierbei ermittelten Lesarten keinen weiteren Erkenntniswert hat (außer der trivialen Tatsache, daß die mit Benedict zusammen überlieferte Ansegis-Version natürlich auch separat tradiert ist.)

²⁶) Um eine Verwechslung mit den Abbreviatio-Handschriften P1–P4 auszuschließen. Zu den einzelnen Handschriften mag in dem hier behandelten Zusammenhang der Verweis auf Seckel S. 378 ff. genügen.

²⁷) Daß Cod. Vat. Reg. lat. 974 eine „alte Abschrift des Vat. Pal. 583“ sei, wie Seckel in Übereinstimmung mit V. Krause S. 383 angibt, kann ich nicht vorbehaltlos bejahen. Wohl sind beide Codices aufs engste miteinander verwandt, gehen aber eher auf eine gemeinsame Vorlage zurück, als daß sie direkt voneinander abgeschrieben wären.

Ansegis	Abbreviatio	belegt durch						
		P5	P6 ²⁸	P7	V1 ²⁹	V2	S	G
1.6 <i>aliquos</i>	1.3 <i>aliquando</i>	×		×		×	×	×
1.8 <i>et consilio</i>	1.5 fehlt	×		×		×	×	×
1.38 <i>Item in eodem</i>	1.10 fehlt	×		×		×	×	×
1.62 <i>cauculatores</i>	1.15 <i>auguriators</i>	×		×		×	×	×
1.69 <i>accipiantur</i>	1.17 <i>recipiantur</i>	×		×	×	×	×	×
1.75 <i>quod</i>	1.21 <i>ut</i>	×		×	×	×	×	×
<i>exerceant nec</i>	<i>exerceant opera id est nec</i>	×		×	×	×	×	×
1.82 <i>promovebantur</i>	1.22 <i>promoveantur</i>	×		×	×	×	×	×
1.134 <i>inde per vim</i>	1.37 <i>per vim inde</i>	×		×	×	×	×	×
1.156 <i>duas</i>	1.43 <i>tres</i>	×	×	×	×	×	×	×
2.37 <i>accipiant</i>	2.3 <i>accipiunt</i>	×	×	×	×	×	×	×
<i>dividunt</i>	<i>dividunt</i>	×	×	×	×	×	×	×
2.5 <i>vero</i>	7.71 fehlt	×	×	×	×	×	×	×
<i>sane</i>	fehlt	×	×	×	×	×	×	×
3.9 <i>De conspirationibus vero, quicumque</i>	7.80 <i>Praecipimus, quicumque</i>	×	×	×	×	×	×	×
	<i>conspirationem</i>	×	×	×	×	×	×	×
3.10 <i>De periuriis, ut caveantur</i>	7.81 <i>Praecipimus, ut summopere periuria</i>	×	×	×	×	×	×	×
	<i>caveantur</i>	×	×	×	×	×	×	×
4.37 <i>erga</i>	7.94 <i>circa</i>	×	×	×	×	×	×	×
4.38 <i>nutrimine persolvantur</i>	7.95 <i>nutrimine super cetera nonae et</i>	×	×	×	×	×	×	×
	<i>decimae persolvantur</i>	×	×	×	×	×	×	×

Diese (ausgewählten) Beispiele zeigen deutlich: Die Vorlage der Abbreviatio geht eng mit einer Gruppe von sieben Handschriften zusammen, die Ansegis und Benedict zusammen überliefern. Von diesen wiederum können wir zwei Handschriften aus der weiteren Überlegung ausschalten, da sie die Sammlung des Benedict in der Textklasse I (P5, P6) enthalten und mithin als Vorlage des Abbreviators nicht in Frage kommen. Demzufolge bleiben nur die Handschriften Paris, BN lat. 4637, Vat. Pal. lat. 583, Vat. Reg. lat. 974, Gotha Memb. I 84 und Sankt Gallen 727, die alle den gleichen Überlieferungsstrang repräsentieren und die sich zuverlässig auch nicht mehr näher an die Vorlage der Abbreviatio heranführen lassen³⁰. Soviel steht jedenfalls fest: keine dieser Handschriften kann selbst die Vorlage gewesen sein³¹, die aber umgekehrt aufs engste mit ihnen verwandt gewesen ist. Insoweit wird Seckels Ergebnis auch von der Ansegisüberlieferung her bestätigt, bis auf einen, aber entscheidenden Punkt: keine dieser Ansegis-Handschriften tradiert dessen Kapitulariensammlung in der Textklasse I, also mit Nennung Kaiser Lothars in den Präfationen³².

Überhaupt ist es so, daß zwar ein Benedict-Text der Klasse I mit einer Ansegis-Version überliefert wird, die den Namen Lothars unterdrückt (Cod. Paris, BN lat. 4634 und 4636), aber selten umgekehrt. Durchmustert man Seckels Aufstellung der Benedict-Handschriften, dann findet man unter zwölf Benedict-Codices drei, in denen ein Ansegis der Klasse I mit der Sammlung (oder jedenfalls Teilen da-

²⁸) Der Codex beginnt wegen Blattverlust erst bei Ans. 1, 99.

²⁹) Der Codex beginnt wegen Blattverlust erst mitten im Text von Ans. 1, 48.

³⁰) Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die sich oben in der Tabelle widerspiegelnde Handschriftengruppe natürlich ebenfalls ihre Divergenzen hat. Doch läßt sich daraus mit Blick auf die Abbreviatio kein eindeutiges Bild gewinnen. Daß die Abbreviatio zweimal nur mit V2 zusammengeht (Ans. 1, 97 *decrevissemus*] *decrevimus* Abbr. und V2; Ans. 3, 45 *mannitus*] *bannitus* V2 und Abbr.), sind eher Zufälligkeiten, die durch andere wieder aufgewogen werden, zumal V2 als direkte Vorlage ganz sicher auszuschließen ist (siehe nächste Anm.).

³¹) V1, V2 und G scheiden schon deswegen aus, weil sie in Ans. 1, 73 (Abbr. 1, 20) eine Lücke haben, die die Abbreviatio nicht aufweist: *Sed soli canonici et catholici tractatus et sanctorum* fehlt suo loco in diesen drei Handschriften und ist dafür in Ans. 1, 75 nach *persolvat(ur)* eingeschoben. Auch dies ist in der Abbreviatio nicht der Fall (1, 21), ein klarer Beweis dafür, daß diese Codices als Vorlage nicht in Betracht kommen. Auch die beiden noch übrig bleibenden Codices P7 und S scheiden aus; S überliefert Benedict nur bis Buch 2, 100, P7 ist heute defekt und aus mehreren, früher selbständigen Handschriften zusammengesetzt, vgl. Seckel S. 384 f. Außerdem ergibt eine Überprüfung der Lesarten, auf deren Darbietung hier verzichtet werden kann, daß weder die Abbreviatio sämtliche Textvarianten dieser beiden Codices aufweist, noch umgekehrt sämtliche Varianten der Abbreviatio von diesen Handschriften bestätigt werden. Aber vielleicht wird man die Abbreviatio etwas näher an P7 und S heranrücken dürfen als an die übrigen oben genannten Codices. Insofern wäre die von Seckel mehrfach (vgl. etwa oben Anm. 21) getroffene Feststellung, die Vorlage des Abbreviators gehe besonders eng mit V1 zusammen, etwas zu relativieren.

³²) Dieses Unterscheidungskriterium ist für die Ansegis-Überlieferung natürlich grob und nur bedingt verwendbar (vgl. z.B. nächste Anm.), reicht aber in unserem Fall aus.

von) des Kapitularienfälschers verbunden ist. Von diesen drei Codices sind zwei praktisch auszuklammern: Cod. Barcelona, Archivo de la Corona de Aragon 40³³ und Paris, BN lat. 18239³⁴. In dem zuletzt genannten Codex wechselt am Ende des dritten Buches auf fol. 59^v nicht nur der Schreiber, sondern zugleich die Vorlage. Das vierte Buch folgt genau der Version, die auch durch die oben genannten Handschriften repräsentiert wird. Beide Codices bilden also kein Gegenargument gegen die These, daß Benedict in aller Regel mit einem Ansegis der zweiten Handschriften-Klasse tradiert wird, sondern sie belegen sie eher noch. Von dieser Regel gibt es nur eine einzige Ausnahme: Cod. Paris, BN lat. 4635³⁵. Wollte man sich nur an dem Kriterium orientieren, ob Lothars Name in den Präfationes genannt wird oder nicht, so hätte man hier den von Seckel postulierten Vorlagetyp, wäre aber getäuscht. Denn prüft man die Lesarten, dann stellt man rasch fest, daß Cod. Paris, BN lat. 4635 mit dem Text, den der Verfasser der Abbreviatio vor sich hatte, nicht das geringste zu tun hat. Man muß also festhalten: Die oben durch die Lesarten ermittelte Ansegis-Version, der – offenbar im Zusammenhang mit der Benedict-Tradition – noch einmal geradezu ein „Überlieferungsschub“ zuteil wurde, kann nicht Präfationes gehabt haben, die – wie von Seckel angenommen – den Namen Kaiser Lothars aufwiesen. Stimmt Seckels These, dann würde die verlorene Vorlage des Abbreviators eine in der heute noch existierenden Überlieferung nicht mehr vertretene Rarität ersten Ranges darstellen. Zugleich käme ihr, soweit rekonstruierbar, auch für die Ansegis-Edition Bedeutung zu. Das aber ist mehr als unwahrscheinlich.

Stimmt aber unsere These, daß die Präfationes des Ansegis nicht aus der Vorlage der Abbreviatio geflossen sein können, sondern aus einer anderen Handschrift stammen müssen, dann muß das logischerweise auch für die Benedict-Stücke gelten, die dem Corpus der Abbreviatio vorangestellt sind.

Da wir aber weder die Abbreviatio in ihrem „Original“ noch die ihr zugrundeliegende Ansegis-Benedict-Handschrift haben, ist der Beweis schwierig. Erschwerend kommt noch hinzu, daß die Vorschaltstücke aus Benedictus Levita genau

³³) Laut Seckel S. 385 f., K. Christ, Die Schloßbibliothek von Nikolsburg und die Überlieferung der Kapitularien-Sammlung des Ansegis, DA 1 (1937) S. 313 und W. A. Eckhardt, Die Kapitularienhandschriften (wie oben Anm. 4) S. 133 ff. der Klasse I zugehörig. Das stimmt nur sehr bedingt, denn obgleich der Name Lothars bis auf die Präfatio des 3. Buches regelmäßig genannt wird, muß es sich um ein kontaminiertes Ansegis-Exemplar handeln. Das erste und das dritte Buch des Ansegis weisen keine oder nur geringfügige Beziehungen zu der oben in der Tabelle genannten Überlieferungsgruppe auf, während das zweite und vierte genau dieser Version folgen. Das ist nur zu erklären, wenn man die Verwendung von zwei verschiedenen Vorlagen annimmt. Dieser Codex konnte deshalb auch bei Prüfung der Frage, ob er (oder ein gleichgelagerter, verlorener) dem Abbreviator vorgelegen haben könnte, vernachlässigt werden. So signifikante Varianten wie etwa die Änderungen der Kapitelfanfänge bei Ans. 3, 9 und 10 (siehe die Tabelle oben) teilt er eben nicht. Dasselbe gilt für das erste Buch, während die Bücher zwei und vier dieselben Lesarten aufweisen, wie sie oben angegeben sind.

³⁴) Sacc. XI, vgl. Seckel S. 392 ff., K. Christ (wie vorige Anm.) S. 317, W. A. Eckhardt, Die Kapitularienhandschriften (wie oben Anm. 4) S. 116 f.

³⁵) Sacc. X, Seckel S. 397 ff., K. Christ S. 316, W. A. Eckhardt S. 136 f.

dem Textstrang folgen, dem auch die Benedict-Stücke innerhalb der Abbreviatio zuzuordnen sind³⁶.

Trotzdem läßt sich der Beweis bis an die Grenze absoluter Sicherheit führen. Den Ausgangspunkt hierfür bildet der Umstand, daß von jenen Vorschaltstücken einige in der Abbreviatio wiederkehren³⁷. Davon sind zwei aufschlußreich. Vergleicht man nun die Lesart der Texte vor und innerhalb der Sammlung, so lassen sich einige sehr signifikante Unterschiede feststellen: Ben. Lev. 3, 141 hat zum Beispiel innerhalb der Abbreviatio eine Lücke, die nicht nur dem Montispezzulanus eigen ist, sondern die auch durch die übrigen Handschriften bestätigt wird³⁸. Daraus folgt zwangsläufig, daß auch X an dieser Stelle eine Lücke hatte, und bei der sehr vorlagengetreuen Wiedergabe der Abbreviatio ist es sehr wahrscheinlich, freilich noch nicht absolut sicher, daß auch die Vorlage des Abbreviators hier eine Lücke aufwies. Weitere Varianten stützen diesen Verdacht. So heißt es in dem Vorschaltstück, übereinstimmend etwa mit Cod. Vat. Reg. lat. 974 fol. 127^{r-v}, *penitentiam*, die Abbreviatio selbst liest *poenitentias*, *ministeria* steht korrekt im vorangestellten Kapitel, *misteria* bzw. *mysteria*. heißt es in der Abbreviatio und auch der an sich nicht sehr viel besagende Umstand, daß ein *enim* hier einem *etenim* dort (Abbreviatio) gegenübersteht, weist in die gleiche Richtung.

Auf denselben Befund stößt man bei Ben. Lev. Additio IV, 1. Das im Vorschaltstück korrekte *veritatem ipsam* ist hier zu *veritatem suam* geworden und statt *obtenebit* liest man *continebit*³⁹. All dies läßt im Grunde nur einen Schluß zu: Die der Abbreviatio vorangestellten Benedict-Stücke gehören zwar dem gleichen Überlieferungsstrang an, dem auch der Text der Abbreviatio folgt, sie stammen aber nicht aus derselben Handschrift und erweisen sich damit als spätere und vom Corpus der Sammlung zu trennende Epitheta; für sie gilt das gleiche wie für die Präfractiones des Ansegis.

Auch von der Sache her ist dieser Befund gedeckt. Denn wie schon Seckel feststellte, gliedert sich die Abbreviatio in einen Haupt- und drei Anhangsabschnitte. Und hier läßt sich dieselbe Arbeitsweise erkennen wie im Hauptteil: Der Exzerptor „schließt sich aufs Engste an die Kapitelfolge des Ansegisus und des ganzen Benedictus Levita an“⁴⁰. Mit anderen Worten: Das, was der Abbreviator seinem

³⁶) Siehe oben Anm. 21. Das ist nicht so verwunderlich, wie es auf den ersten Blick erscheint, denn nach den heute noch vorhandenen Codices zu urteilen, war die zweite Textklasse des Benedict entschieden weiter verbreitet als die erste. Durchmustert man Seckels Aufstellung, dann gehören von zwölf Handschriften nur zwei der ersten Textklasse an, nimmt man den Rivipullensis (siehe oben Anm. 33) hinzu (vgl. W. A. Eckhardt, Die Kapitularienhandschriften [wie oben Anm. 4] S. 133 ff.), sind es drei.

³⁷) Siehe oben Anm. 19.

³⁸) MGH LL 2,2 S. 110b, 30ff.: ...*dirigant; et ipsi pro nobis et cuncto exercitu nostro missas, letanias, oblationes, elemosinas faciant, orantes Deum...* (so korrekt im Vorsatzstück (M fol. 176^r), *et ipsi – faciant* fehlt innerhalb der Abbreviatio (M fol. 201^v–202^r, P1 fol. 100^{r-v}, P2 fol. 51^v, P3 fol. 39^v, P4 fol. 89^v–90^r). Cod. Vat. Reg. lat. 974 fol. 127^{r-v} und Vat. Pal. lat. 583 fol. 157^r haben die Lücke übrigens nicht. Cod. Paris, BN lat. 4637 und Sankt Gallen, Stiftsbibl. 727 lassen sich leider daraufhin nicht überprüfen, da sie das dritte Buch entweder gar nicht oder nur bruchstückhaft überliefern, vgl. Seckel S. 385 und oben Anm. 31.

³⁹) MGH LL 2,2 S. 146a, 9 und 14.

⁴⁰) Seckel S. 447.

Hauptwerk zu ergänzen für notwendig erachtete, schloß er im Anhang an, stellte es aber dem Opus nicht voraus. Halten wir als Ergebnis zunächst fest: Die der Abbreviatio vorgeschalteten sechzehn Ansegis- und Benedict-Stücke sind von der Abbreviatio zu trennen. Sie stammen mithin weder vom Abbreviator noch gar aus der von ihm benützten und heute verlorenen Handschrift. Wann diese Stücke hinzugekommen sind, ist nicht festzustellen, aber es ist nicht einmal auszuschließen, daß dies erst in der Handschrift von Montpellier geschah⁴¹. Jedenfalls wurden dafür zwei Handschriften benützt: eine des Ansegis, die in den Präfationes den Namen Lothars nennt, also der Textklasse I angehört, und eine andere, der Textklasse II der Benedict-Überlieferung zuzurechnende⁴². Wie verhält es sich nun mit dem zweiten „Überschuß“ der Handschrift von Montpellier, den Rubrikenverzeichnissen? Die Antwort lautet hier anders. Was Ansegis betrifft, so können die Rubriken nicht aus der Handschrift stammen, der die Präfationes entnommen wurden, oder umgekehrt, sie müssen aus jenem Codex stammen, den der Abbreviator benutzte. Dies folgt eindeutig aus den Lesarten, von denen als aussagekräftige Beispiele genannt seien:

Ansegis Rubr.

1.6 *De presbiteris, quando missam celebrant.*

1.156 *ampullis duabus*

4.9 ... *quam partem conlaborationis post obitum maritorum accipere debeant*

Abbreviatio

1.3 *De presbiteris missas cantantibus et non communicantibus*

u. a., aber nicht von Handschriften, die Lothar in der Präfatio nennen, belegt durch: G, S, V2, P5, P7

1.43 *ampullis tribus*

u. a. belegt durch: G, S, V2, P5, P7

7.90 (bzw. 493) ... *quam partem post obitum maritorum de conlaboratione accipere debeant*

u. a. belegt durch: G, V1, P5, V2, P6.

Weiterhin läßt sich eine Beobachtung bestätigen, die Seckel mehr im Vorübergehen gemacht hatte: Da sich die zu Abbr. 7, 118 (521) wiedergegebene Rubrik zu Ben. Lev. 2, 69 nur in der Sammlung Benedicts, nicht aber in der Kapitulation findet, „so muß der Verfasser der Abbr. hier (und wohl überhaupt?) die Rubrizierung aus dem Korpus des Benedict entlehnt haben“⁴³.

⁴¹) Man kann gelegentlich den Eindruck gewinnen, daß der Text von M hier und dort anhand eines Ansegis-Exemplars verbessert wurde. Zwei Beispiele: In Ans. 1, 82 (Abbr. 1, 22) ist *canonici* (von anderer Hand?) zu *canonicorum* (so richtig Ansegis) verbessert. In Ans. 2, 34 ist *nec decimis* (was auch in X schon gefehlt haben muß, siehe unten S. 187) über der Zeile und vielleicht von anderer Hand nachgetragen. Wenn man nicht annehmen will, daß der Schreiber den vollständigen Ansegis-Text auswendig kannte, muß man eigentlich annehmen, daß eine weitere Handschrift herangezogen wurde. Es wäre nur natürlich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Vorschaltstücke hinzugekommen wären. Allerdings läßt sich hier keine befriedigende Sicherheit gewinnen.

⁴²) Siehe oben Anm. 36. Mangels signifikanter Varianten ist es nicht möglich, die Ansegis-Präfationes einem bestimmten Überlieferungsstrang näher zuzuordnen.

⁴³) Seckel S. 429 Anm. 1.

Dies läßt sich auch von Ansegis her belegen. Schon die der Rubrik zu Ansegis 1, 133 (= Abbr. 1, 36) beigegebene Inskription *Ex decretis beati Silvestri papę* deutet darauf hin, denn diese findet sich nicht in der Kapitulation, wohl aber nahezu regelmäßig in der Sammlung selbst. Auch die Variante *quaesierint] fecerint* ist nicht durch die Kapitulation, sondern ausschließlich durch die Rubrik innerhalb der Sammlung belegt⁴⁴ (Ansegis 3, 47; Abbreviatio c. 488 bzw. 7, 85), und dasselbe gilt für die bereits oben genannte Umstellung in der Rubrik von Ansegis 4, 9 (Abbreviatio c. 493 bzw. 7, 90). Daraus ergibt sich zwangsläufig: Die nur in M tradierten Rubrikenverzeichnisse gehören – im Gegensatz zu den Vorschaltstücken – zum ursprünglichen Bestand der Abbreviatio und die Rubriken wurden aus den Sammlungen des Ansegis und Benedict selbst, nicht aber aus deren Rubrikenverzeichnissen geschöpft.

Dieser Befund hat Konsequenzen für die Kanonessammlung von Poitiers. Denn diese hat, wie schon Seckel feststellte und wie sich durch die Überschrift *INCIPIUNT CAPITULA EX SANCTORUM PATRUM DECRETIS* verrät⁴⁵, eine Abbreviatio-Version benützt, die bereits die Vorschaltstücke enthielt. Der Verfasser dieser Sammlung hatte also entweder die Handschrift von Montpellier selbst, eine heute nicht mehr bekannte Ableitung derselben oder aber, wenn M nicht direkt auf X zurückgehen und die Vorschaltstücke bereits der Vorlage von M eigen gewesen sein sollten, diese vor sich. Wie dem aber auch sei, auf alle Fälle entfällt der von Seckel postulierte und von M unabhängige, über Y laufende Überlieferungsstrang⁴⁶. Versucht man, sich von Ansegis her diesem Problem zu nähern, dann erhält man immerhin einige Ansatzpunkte, die sich aus den wenigen Ansegis-Kapiteln ergeben, die die 17-Bücher-Sammlung aus der Abbreviatio entlehnt⁴⁷. So hat die Collectio in Abbr. 1, 27 (Ansegis 1, 87) die zwar durch M belegte, aber von Ansegis abweichende und durch die Pariser Abbreviatio-Überlieferung nicht gedeckte Wortumstellung *constitutis noviter* anstelle von *noviter constitutis*⁴⁸. Wird man schon dies für eine Eigentümlichkeit von M halten, so weist folgende Lesart noch deutlicher in diese Richtung: Abbr. 1, 31 (Ansegis 1, 99) hat M statt des korrekten *raptam]* *rapta* zu *raptae* verbessert, und auch hier liest die Collectio *raptę* bzw. *rapte*⁴⁹. Am aufschlußreichsten aber scheint mir folgende Stelle zu sein: In Abbr. 2, 2 (Ansegis 2, 34) fehlt in den Pariser Abbreviatio-Codices *nec decimis*. Daß dies auch im Archetyp X der Abbreviatio bereits gefehlt haben muß, läßt sich daran erkennen, daß in M diese beiden Wörter, wenn nicht von anderer Hand, so doch jedenfalls mit anderer Tinte über der Zeile nachgetragen sind⁵⁰. Auch hier liest die 17-Bücher-Sammlung wie die Handschrift von Montpellier. Da diese Ergänzung aber offenkundig erst in M vorgenommen wurde, ergibt sich,

⁴⁴) Unter anderem durch G, V1, V2.

⁴⁵) Seckel S. 455 ff., bes. S. 456.

⁴⁶) Und damit auch die von Seckel S. 423 Anm. 5 erwogene Möglichkeit: „Z könnte auch aus Y geflossen sein“.

⁴⁷) Es sind nur sechs, meist sehr kurze Kapitel: Ans. 1, 87 = Abbr. 1, 27; Ans. 1, 99 = Abbr. 1, 31; Ans. 1, 102 = Abbr. 1, 34; Ans. 1, 139 = Abbr. 1, 39; Ans. 2, 34 = Abbr. 2, 2 (45); Ans. 3, 52 = Abbr. 7, 87 (490).

⁴⁸) Hereford, Cath. Libr. O. 2. VII fol. 113^v, Berlin, Phill. 1778 fol. 112^v, Reims, Bibl. Mun. 675 fol. 63^v.

⁴⁹) Ebd. ⁵⁰) Siehe oben Anm. 41.

daß die Kanonessammlung mit einiger Wahrscheinlichkeit direkt von M abhängt, zumindest aber auf einer (heute nicht mehr bekannten) Abschrift von M beruhen muß⁵¹. Sie spielt damit für die Überlieferung der Abbreviatio und erst recht für die des Ansegis und Benedict eine untergeordnete, vernachlässigenswerte Rolle. Ebenso wie das von H. Fuhrmann beschriebene Exzerpt⁵² folgt also auch die 17-Bücher-Sammlung dem durch die Handschrift von Montpellier repräsentierten Überlieferungsstrang.

Daß er mit M verwandt sei, könnte man auch von dem Seckel unbekannt gebliebenen Palermitaner Codex vermuten, enthält er doch Materialien, die nicht in der Pariser Überlieferung, wohl aber in der Handschrift von Montpellier tradiert sind. Dies gilt insbesondere für eine Serie von Briefen Fulberts von Chartres⁵³. Im Anschluß daran befindet sich – abweichend vom Montispezzulanus und bislang unverifiziert – auch die unter dem Namen des Pseudo-Udalrich laufende Streitschrift wider den Priesterzölibat, was unter Umständen der Diskussion über den Entstehungsort dieses Traktats neue Akzente verleihen könnte⁵⁴.

Blickt man freilich auf den Wortlaut der (in dem Palermitaner Codex gekürzten) Abbreviatio, dann verdient diese Handschrift durchaus nicht das vermutete Interesse, und daß sie über die Pariser Codices hinausgehendes Material enthält, beweist eigentlich nur, daß die Vorlage beider Traditionsstränge eine umfang-

⁵¹) Dem Argument Seckels, der Verfasser der Kanonessammlung müsse „wohl eine nichtrubrizierte Abbreviatio vor sich gehabt haben; sonst hätte er sich schwerlich in die Unkosten der eigenen Rubrikenbeschaffung gestürzt“ (S. 459) ist kein Gewicht beizumessen, denn erstens überliefert die Abbreviatio die Kapitel unrubriziert und man hätte deren Rubrum in der Kapitulation nachschlagen müssen, und zweitens (und entscheidend) weist nur die Berliner Handschrift Rubriken auf (vgl. auch Seckel S. 456 Anm. 5 und 459 Anm. 6). Es handelt sich um eine Besonderheit nur dieses Codex, siehe unten Anm. 62.

⁵²) Vgl. H. Fuhrmann, Pseudoisidor und die Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae, ZKG 69 (1958) S. 311.

⁵³) Es sind die folgenden (nach der Edition bei Migne, PL 141) Nr. 67, 38, 13, 91, 16, 17 und 33 (1. Hälfte), die Zahlen bei E. Besta (wie oben Anm. 5) sind nutzlos, da er nicht angibt, auf welche Edition er sich stützt. Es ist bemerkenswert, daß die Handschrift von Montpellier zwar mehr, aber keineswegs dieselben Fulbert-Briefe tradiert; so sind etwa die Nummern 67, 38 und 13 dort nicht überliefert (vgl. die Mitteilungen von P. Fournier [wie oben Anm. 4] S. 388, die in zwei Punkten zu verbessern sind: nach Brief Nr. 56 folgt Nr. 86 und am Schluß muß es statt „23“ 33 heißen).

⁵⁴) Fol. 159^v–162^r mit der Inskription *Epistola Volusiani (C)artaginensis episcopi*, MGH Ldl 1 S. 254–260. Das Stück ist von E. Besta (wie oben Anm. 5) S. 15 irrigerweise als „rescriptio sancti Willelmi episcopi“ apostrophiert und nicht verifiziert worden. – Bekanntlich hat A. Fliche, *La réforme Grégorienne* 3 (1937) S. 21f. Anm. 1 die von E. Dümmeler angenommene Entstehung des Traktats in Deutschland verworfen und ist für einen Ursprung in der Normandie eingetreten. Die heute Palermitaner Handschrift ist sicher französischen Ursprungs (siehe oben Anm. 5), zu Pseudo-Udalrich vgl. im übrigen W. Wattenbach – R. Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. Die Zeit der Sachsen und Salier 3, hg. von F.-J. Schmale (1971) S. 126*.

reiche Materialsammlung gewesen sein muß⁵⁵. Daß es sich dabei aber um ein im 9. Jahrhundert angelegtes und im 11. von gregorianischen Reformern vervollständigtes Rechtscorpus gehandelt habe, wird man daraus allerdings nicht unbedingt folgern müssen⁵⁶.

Jedenfalls folgt der Palermitaner Codex ziemlich präzise den Pariser Handschriften, ist aber jünger als diese und vom Text her keineswegs besser. Ein Textvergleich zeigt hier, daß wir Cod. Paris, BN lat. 3839 A, 17526 und die Handschrift Palermo, Arch. Catt. 14 in nähere Beziehung setzen müssen. Es ist keine Frage, daß alle drei Codices, die sich auch sonst durch gemeinsame Bestandteile auszeichnen, letztlich auf dieselbe Vorlage zurückgehen. Dies ergibt sich aus gemeinsamen und durch Cod. Paris, BN lat. 3839 nicht gedeckten Lesarten. Ein paar Beispiele: Das oben S. 185 bereits zitierte Kapitel Ben. Lev. 3, 141 (Abbreviatio 6, 32 bzw. 280) beginnt mit *ecclesia* bzw. *aecclesiae* (P4) *vice* statt wie in P1 korrekt mit *Secunda vice*. In Abbr. 1, 19 (Ansegis 1, 72) schreiben diese Codices *clerici* statt *canonici*, in 1, 25 (Ansegis 1, 85) fehlt in allen drei Handschriften *amplius*, in 1, 31 (Ansegis 1, 99) vermißt man *postea* und in 1, 33 schreiben diese Codices *ritu* anstelle von *rite*, kurz: die gemeinsame Abkunft dieser Handschriften steht außer Frage. Daß jedoch einer dieser Codices direkt von einem der anderen abgeschrieben worden sei, ist eher unwahrscheinlich. Dies käme wohl überhaupt nur für P2 und P4 in Betracht, die sich durch gemeinsame Merkmale von ihrem Gruppengefährten abheben. So fehlt in beiden Handschriften Abbr. 1, 2 (Ansegis 1, 3) *in*, bei 7, 80 (Ansegis 3, 9) fehlt *huiusmodi*, in 7, 84 (Ansegis 3, 45) fehlt *rex* und beide lesen *iusserit* statt *iudicaverit*. Man wird das nur so erklären können, daß P2 und P4 auf die gleiche Vorlage zurückgehen, die mit der von P3 zwar engstens verwandt, aber nicht

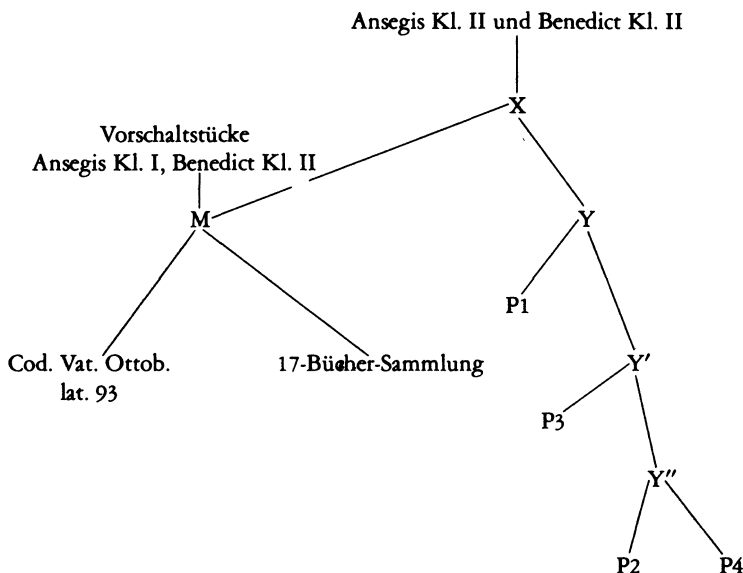
⁵⁵) Neben den Fulbert-Briefen (siehe oben Anm. 53) müssen – von kleineren Texten abgesehen – auch die Dacheriana, die 342-Kapitel-Sammlung, die 114-Kapitel-Sammlung und das Konzil von Meaux-Paris 845 in dieser Handschrift gestanden haben, da diese Stücke in beiden Überlieferungen auftauchen. Inwieweit Eigengut der beiden Klassen schon in X gestanden hat, bleibt der Spekulation überlassen. Jedenfalls erhält man auf diese Weise noch ein kleines Datierungskriterium: X kann wohl erst nach 1028, dem Todesjahr Fulberts, entstanden sein. Einen weiteren Anhaltspunkt liefern die Texte Gregors VII., die in P2–4 enthalten sind (P1 ist wegen Defekts der Handschrift nicht überprüfbar; es ist aber anzunehmen, daß sie auch dort schon standen). Es sind dies ein Brief aus dem Jahr 1077 (JL 5042, Mansi 20 Sp. 622) und das römische Konzil von 1078 (Mansi 20 Sp. 509ff.). (Seckel hatte S. 422 diese Stücke für Cod. Par. lat. 17526 verzeichnet, den Zusammenhang mit Par. lat. 3839 A aber offenbar nicht gesehen, wo diese Stücke fol. 146^v–147^v stehen). In P4 finden sie sich fol. 130^v–131^v, vgl. E. Besta (wie oben Anm. 5) S. 11. Auch vom Inhaltlichen ergibt sich über den paläographischen Befund von J. Vezin (wie oben Anm. 4) hinaus, daß P2 erst in den letzten beiden Dezennien des 11. Jahrhunderts entstanden sein kann. Da die Gregor-Stücke höchstwahrscheinlich schon in Y, sicher aber in Y' (siehe das Stemma unten) gestanden haben, wird man diesen ganzen Überlieferungszweig auf frühestens Ende 11. Jahrhundert datieren können.

⁵⁶) So die These von J. Rambaud-Buhot, erstmals angedeutet in: Baluze, bibliothécaire et canoniste, in: Études d'Histoire du Droit canonique dédiés à Gabriel Le Bras 1 (1965) S. 334 und ausgeführt in: Un Corpus inédit (wie oben Anm. 4). Skeptisch auch H. Mordek, Kirchenrecht und Reform (wie oben Anm. 4) S. 181.

identisch gewesen ist, oder aber, obgleich ziemlich unwahrscheinlich, man nimmt an, daß P4 von P2 direkt abhängt.

Abschließend bleibt noch die Stellung von P1 zu überprüfen. Seckel hatte sich zum Verhältnis P1–3 seinerseits nicht festgelegt, aber doch die Vermutung geäußert: „vielleicht deckt sich P1 mit Z“⁵⁷. Richtig ist daran zweifellos, daß P1 vor den anderen Überlieferungen dieses Stranges einen qualitativen Vorsprung hat. Trotzdem halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß dieser Codex eine direkte Vorstufe von P2–4 bildet, denn dann müßte man eigentlich annehmen, daß sämtliche Fehler von P1 auch in P2–4 auftauchen. Dies aber ist, zumindest was die Ansegis-Texte angeht, nicht der Fall⁵⁸ und daher wohl auch für die übrigen Textblöcke unwahrscheinlich.

Wenn wir unsere Ergebnisse zusammenfassen, so geschieht dies am besten in einem stemmatischen Bild, das, verglichen mit dem oben S. 179 wiedergegebenen Seckels, dann keiner weiteren Erläuterung mehr bedarf und sich in etwa folgendermaßen darstellt:



Fragt man nun danach, welchen Überlieferungswert die Abbreviatio für Ansegis und Benedict hat, so muß die Antwort lauten: Hätte Seckels These gestimmt, daß Ansegis mit der Textklasse I (in den Präfationes) und den Lesarten einer bestimmten Gruppe der Textklasse II die Grundlage für die Abbreviatio gebildet hätte, so wäre die hier verloren gegangene Überlieferung als Rarissimum zu beachten gewesen. Aber unsere Untersuchung hat gezeigt, daß dem nicht so ist. Insofern reduziert sich der Überlieferungswert erheblich. „Ob eine solche Rekonstruktion (= der verlorengegangenen Abbreviatio-Vorlage) zwecks Herstellung der kritischen Ausgabe sich lohnen würde“ – so Seckel –, „ist mir sehr zweifelhaft, zumal

⁵⁷) Seckel S. 423 Anm. 8.

⁵⁸) Es sind meist kleinere Abweichungen, auf deren Auflistung hier verzichtet sei.

wir über vortreffliche Repräsentanten der II. Hss.-Klasse verfügen“⁵⁹. Man wird dies – mit Blick auf Ansegis – nur bekräftigen können.

Anhang

Die Abbreviatio- und Dacheriana-Rezeption in der 17-Bücher-Sammlung

Die aus dem 12. Jahrhundert stammende „Collectio sancti Hilarii Pictaviensis“⁶⁰ oder besser die 17-Bücher-Sammlung⁶¹ liegt, wie oben bereits bemerkt, in drei Handschriften (und einem größeren Auszug^{61a}) vor. Keine dieser drei Handschriften ist das Original der Sammlung. Dies ergibt sich für die Poiteviner Handschrift (Cod. Phill. 1778; Sigle B) schon allein daraus, daß dort etliche Kapitel fehlen, die in den beiden anderen tradiert sind (Reims, Bibl. mun. 675; Sigle R; Hereford, Cath. Libr. O. 2 VII; Sigle H)⁶². Weiterhin läßt sich feststellen, daß auch in R und B mehrere Exzerpte fehlen, die nur in H überliefert sind⁶³. Daraus folgt, daß R und B auf eine gemeinsame, teilweise schon lückenhafte Vorlage zurückgehen müssen. Aber auch H kann wegen einiger deutlich schlechterer Lesarten weder das Original noch die Vorlage von B und R gewesen sein⁶⁴. Aus diesem Befund ergibt sich in etwa folgendes Stemma:

⁵⁹) Seckel S. 447 Anm. 4.

⁶⁰) So betitelt von Seckel S. 455 wegen der Herkunft der Berliner Handschrift und im Anschluß an J. Tardif, Une collection canonique Poitevine, Nouvelle revue historique de droit français et étranger 21 (1897) S. 158f. Indessen enthält nur diese Handschrift eindeutige Hinweise auf eine Entstehung in Poitiers (vgl. dazu auch G. Le Bras, L'activité canonique à Poitiers pendant la réforme grégorienne (1049–1099), in: Mélanges offerts à René Crozet, hg. von P. Gallais und Y.-J. Riou, 1966, S. 239), die von dem Reimser und Hereforder Codex nicht bestätigt werden, vgl. auch P. Fournier – G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en occident 2 (1932) S. 234 mit dem Resultat: „Tout ce que nous pouvons dire, c'est que la collection en dix-sept livres est française; aucune précision ne nous paraît possible“.

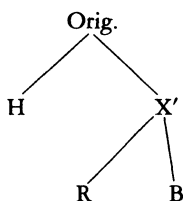
⁶¹) Überblick über den Inhalt bei Fournier – Le Bras S. 231.

^{61a}) In der Hs. Bern, Bürgerbibliothek 314 (saec. XI), entdeckt und jüngst beschrieben von L. Fowler-Magerl, Vier französische vorgratianische Kanonessammlungen, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für H. Coing zum 70. Geburtstag (Ius Commune, Sonderhefte 17, 1982) S. 143f. Zur Hs. vgl. im übrigen H. Hagen, Catalogus Codicum Bernensium (Bibliotheca Bongarsiana) (1874) S. 323f. Dem Auszug muß eine Version des in der Hereford-Handschrift tradierten Typs vorgelegen haben. Näheres läßt sich auf Grund der Mitteilungen Fowler-Magerls nicht ermitteln.

⁶²) Zu den Handschriften siehe oben Anm. 9 und 10. Zu den in B fehlenden Kapiteln siehe unten die Ergänzungstabelle zur Abbreviatio-Rezeption. – Im übrigen ergibt sich aus diesem Filiationsverhältnis mit Sicherheit, daß die Rubriken in B nicht vom Exzerptor der Abbreviatio stammen, sondern Eigengut der Berliner Handschrift sind, siehe dazu auch oben S. 188 Anm. 51.

⁶³) Siehe unten in der Abbreviatio-Tabelle Nummern 64d, 76c; bei der Dacheriana-Rezeption Nummern 9, 23 und 37.

⁶⁴) Ich beschränke mich auf ein paar Beispiele: H liest bei Ben. Lev. 1, 275 lediglich: *ut missi*, B und R hingegen korrekt: *ut episcopi et missi*. Weiterhin ist z. B. Ansegis 1, 99 (= Abbr. 1, 31) in H in zwei Teilkapitel aufgegliedert, aber nicht in R und B.



Doch ist nicht die Überlieferungsgeschichte der 17-Bücher-Sammlung, die sich im wesentlichen als ein Burchard-Derivat darstellt⁶⁵, Gegenstand dieser Untersuchung, sondern die Rezeption der Abbreviatio. Diese findet sich als Anhang zu Buch 16, betitelt mit *INCIPIUNT CAPITULA EX SANCTORUM PATRUM DECRETIS*⁶⁶. Seckel, dem wir die Erkenntnis verdanken, daß diese Kapitularien-exzerpte nicht aus Ansegis und Benedict direkt stammen, sondern über die Abbreviatio vermittelt wurden, hat eine tabellarische Darstellung dieser Rezeption gegeben⁶⁷. Allerdings: Ihm war nur die Berliner Handschrift bekannt, und dies erwies sich als ausgesprochen unglücklich. Denn nicht 86, sondern 116 Kapitel sind es, die der Abbreviatio entlehnt wurden, so daß Seckels Tabelle ein außerordentlich unvollständiges Bild vermittelt: Mehr als ein Drittel der Kapitel fehlt! Die unten wiedergegebene Übersicht vervollständigt das Bild, und zwar so, daß Seckels Ziffern beibehalten und die einzuschiebenden Kapitel mit zusätzlichen Buchstaben bezeichnet werden. Beide Tabellen zusammen ergeben die komplette Abbreviatio-Rezeption.

Daß Seckel nur die Kapitularientexte berücksichtigte, lag nahe und ist in seinem Zusammenhang auch begreiflich. Der historische Überlieferungszusammenhang wird freilich dadurch zerstört. Denn anschließend an die Abbreviatio-Rezeption folgen noch 45 Exzerpte aus Kanones und Dekretalen. Fournier hielt dies für Auszüge aus der Hispana oder Pseudoisidors⁶⁸. Aber das stimmt nicht: es sind Dacheriana-Exzerpte und – als einzelntes Stück – ein Auszug aus der 342-Kapi-

Der gleiche Fall findet sich bei Ben. Lev. 2, 164 (= Abbr. 5, 38). Bei Ben. Lev. Additio IV, 51 (= Abbr. 7, 35) bieten B und R den vollständigeren Text, bei H fehlt der Schluß: *ut possit – promereri* (MGH LL 2, 2 S. 150b, 36), kurz: H scheidet als direkte und indirekte Vorlage von B und R mit Sicherheit aus.

⁶⁵) Fournier – Le Bras (wie oben Anm. 60) S. 231, nach Seckel S. 455 Anm. 5 ist außerdem die 74-Titel-Sammlung (hg. von J. Gilchrist, *Diversorum patrum sententie sive collectio in LXXIV titulos digesta*, Monumenta iuris canonici, Ser. B, Corpus Collectionum 1, 1973) benutzt. Bei Fournier – Le Bras S. 233 ist das bezweifelt: „Jusqu’à preuve du contraire, il nous semble plus prudent de ne pas admettre l’utilisation de la collection en 74 titres“. Gilchrist hat eine Rezeptionsgeschichte nicht vorgelegt, lediglich in seiner Übersetzung (*The Collection in Seventy-Four-Titles: A Canon Law Manual of the Gregorian Reform, Mediaeval Sources in Translation* 22, 1980) S. 36 kurz auf die 17-Bücher-Sammlung verwiesen.

⁶⁶) Vgl. Seckel S. 456.

⁶⁷) Ebd. S. 457 ff.

⁶⁸) Fournier – Le Bras (wie oben Anm. 60) S. 232: „une suite de fragments, canons et décrétales, empruntés à l’Hispana ou au recueil isidorien“. Welches die weiteren Texte, „qui peut-être proviennent de quelque Capitulaire inconnu d’évêque de l’époque carolingienne“ sein sollen, weiß ich nicht.

tel-Sammlung⁶⁹. Beide Sammlungen aber sind, wie oben schon angedeutet⁷⁰ regelmäßig zusammen mit der *Abbreviatio* tradiert, und es ist anzunehmen, daß diese Exzerpte in den gleichen Überlieferungszusammenhang gehören.

Der Nachweis ist relativ leicht, obwohl eine kritische Edition der *Dacheriana* immer noch fehlt⁷¹. Aber einige eindeutig korrupte Stellen beweisen, daß die *Dacheriana*-Rezeption der 17-Bücher-Sammlung aus genau jenem Überlieferungsstrang stammt, den wir in M, P2 und P4⁷² vorliegen haben:

Dacheriana I, 81 bzw. 82 Anfang⁷³

Caeterum is qui non habet uxorem, et pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur...

Si quis fidelis habens uxorem, non semel sed saepe fuerit moechatus...

M, P2, P4

Si quis habens uxorem fidelis, si concubinam habeat, non communicet ceteris; qui non habet et pro uxore concubinam (habet), a communione non repellatur...

Es ist kein Zweifel, daß hier der Kapitelfanfang von *Dach. I*, 82 mit dem Initium von *Dach. I*, 81 durcheinandergebracht und – wohl auch noch unter Verwendung der Rubrik⁷⁴ – vermischt wurde. Denselben verdorbenen Text aber bietet auch die 17-Bücher-Sammlung. Ein weiteres Beispiel: *Dach. II*, 51⁷⁵ lautet der korrekte Text:

... *si presbyter, orarium et planetam; si diaconus, orarium et albam*. M, P2 und P4 haben hier: ... *si presbiter, orarium et planetam; si diaconus, orarium et planetam*. Und auch hier bietet die 17-Bücher-Sammlung den gleichen Text wie M, P2 und P4. Eine weitere Textabweichung in demselben Kapitel kommt noch hinzu⁷⁶, so daß die oben geäußerte Vermutung als gesichert gelten muß: Die *Dacheriana*-Auszüge stammen aus derselben Handschrift, der auch die *Abbreviatio*-Exzerpte entnommen wurden.

Etwas komplizierter gestaltet sich die Bestätigung des oben hinsichtlich der *Abbreviatio* erhobenen Befundes: Es müßten auch die *Dacheriana*-Auszüge eine besondere Nähe zu M zeigen. Hier sind freilich nur solche Lesarten von Belang, die sich zwar in M, nicht aber in P2 und P4 finden, umgekehrt aber von denen der 17-Bücher-Sammlung gedeckt werden. Andererseits legt schon die äußere Betrachtung der *Dacheriana* diesen Verdacht nahe, denn diese findet sich in P2 und P4 in gewissermaßen verkürzter Gestalt:

⁶⁹) Siehe unten Nr. 43.

⁷⁰) Siehe oben Anm. 55.

⁷¹) Zur Editionsfrage der *Dacheriana* vgl. H. Mordek, Zur handschriftlichen Überlieferung der *Dacheriana*, *QFIAB* 47 (1967) S. 574f. Zu benutzen ist die Edition d'Acherys in der Neuausgabe von J.-F.-J. de la Barre (*Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae Bibliothecis delituerant* 1, Paris 1723, S. 509–564).

⁷²) P1 und P3 überliefern wegen Defekts die *Dacheriana* nicht mehr.

⁷³) *Spicilegium* (wie Anm. 71) S. 528.

⁷⁴) *De eo qui uxorem habet, si concubinam habuerit, ut non communicet* (*Spicilegium* S. 528).

⁷⁵) Ebd. S. 539.

⁷⁶) In d'Acherys Edition lautet der Text: ... *gradus amissos recipiat coram altario de manu Episcoporum, si Episcopus est, orarium, annulum...*; in M, P2, P4 und in der 17-Bücher-Sammlung heißt es: ... *recipiant; quod si episcopus fuerit, recipiat coram altare (altario P2, P4) de manu episcoporum orario (orarium P4), anulum...*

Im Gegensatz zu M nämlich haben sich die Schreiber nicht die Mühe gemacht, Texte, die sie aus ihrer Vorlage schon einmal kopiert hatten, noch einmal abzu-schreiben. Dies gilt insbesondere für den (in M nicht überlieferten) Konzilsteil der Collectio Dionysios-Hadriana und, in weniger starkem Maße, für die Abbreviatio Ansegisi et Benedicti Levitae. Stießen die Schreiber auf einen bereits einmal abgeschriebenen Text, so gaben sie nur das Initium und ersetzten den Rest durch einen *Require*-Vermerk⁷⁷. Insbesondere Rainerius⁷⁸, der Schreiber von P4, hat hier mit anerkennenswerter Umsicht und Intelligenz gearbeitet⁷⁹.

Es will nun nicht recht einleuchten, daß der bei der 17-Bücher-Sammlung rätige Exzerptor, der nach nicht durchschaubaren Kriterien seine Texte auswählte, sich die Mühe gemacht haben sollte, einem solchen *Require*-Vermerk nachzugehen und den gewünschten Text an anderem Orte aufzusuchen. Indessen läßt sich der Beweis auch anhand positiver Varianten führen, von denen ich als Beispiele nen-ne:

Dacheriana, Kap.		P2, P4	M	17-Bücher-Sammlung
I, 81	<i>concubinam habet</i>	<i>habet</i> fehlt	<i>concubinam habet</i>	<i>concubinam habet</i>
I, 81	<i>contentus</i>	<i>contemptus</i>	<i>contentus</i>	<i>contentus</i>
I, 111	<i>ac quantis</i>	<i>quantis</i>	<i>quantum</i>	<i>quantum</i>
I, 111	<i>celeriter redire festinet</i>	<i>cleriter</i> fehlt	<i>celeriter festinet venire</i>	<i>celeriter festinet venire</i> (außer B, siehe unten Anm. 113)
III, 6	<i>homicidii</i>	<i>homicidii</i>	<i>homicidium</i>	<i>homicidium</i>
III, 7	<i>uxorem non virginem duxit</i>	<i>uxorem non virginem duxit</i>	<i>uxorem duxit non virginem</i>	<i>uxorem duxit non virginem</i>
III, 13	<i>casu</i>	<i>casus</i>	<i>casu</i>	<i>casu</i>
III, 32	<i>peregre</i>	<i>in peregre</i>	<i>in peregrinatione</i>	<i>in peregrinatione</i>

⁷⁷) Z.B.: *Require retro in ancyrano concilio cap̄ IIII*. Auf die Abbreviatio ist z.B. verwiesen bei Dacheriana I, 14: *Require retro in alio capitulario cap̄ XXVIII*. Gemeint ist Abbr. 4, 28 (= Ben. Lev. 1, 119), siehe dazu auch die übernächste Anm. Das gleiche ist etwa der Fall bei Dach. III, 71 und 72, Stücke, die sich ebenfalls bereits in der Abbreviatio (7, 40–41) finden, und beidemale wird korrekt zurückverwiesen: *require cap̄ XL* (bzw. *XLI*) *liber VII*. – Im übrigen ergibt sich daraus, daß die Kanones der Dionysio-Hadriana, die Abbreviatio und die Dacheriana in diesem Überlieferungsstrang als zusammengehörig angesehen wurden; ohne daß man freilich von einem historisch gewachsenen „corpus canonique“ im Sinne von J. Rambaud-Buhot (vgl. dazu oben S. 189 mit Anm. 56) sprechen könnte oder müßte.

⁷⁸) P4 hat am Ende der Handschrift das Kolophon: *Rainerius Christi servus me canones scripsit*, vgl. E. Besta (wie oben Anm. 5) S. 15, ferner Colophons de manuscrits occidentaux des origines au XVI^e siècle 5 (Spicilegii Friburgensis Subsidia 6, 1979) S. 207 Nr. 16408.

⁷⁹) Z.B. hat der Schreiber von P4 Abbr. 4, 28 (siehe oben Anm. 77) ausgelassen (wie er überhaupt zahlreiche Kapitel der Abbreviatio aus nicht durchsichtigen Grün-

Man sieht: Die 17-Bücher-Sammlung folgt eindeutig der Version des Cod. Montpellier, École de Médecine H. 117. Das oben anhand der Abbreviatio ermittelte Ergebnis wird insofern auch durch die Dacheriana-Rezeption bestätigt⁸⁰, die in demselben geschichtlichen Überlieferungszusammenhang steht wie die Rezeption der Abbreviatio.

Um ein vollständiges Bild der Überlieferung zu geben, wird daher die Tabelle durch eine Beschreibung der Dacheriana-Rezeption ergänzt.

Tabelle 1: Die Abbreviatio-Rezeption

Seckel-Nr.	Ansegis oder Benedict	Abbreviatio	Anfänge und Enden:
25 a	Ben. 1, 403	4, 114	<i>Laicis qui sunt religiosi</i> ⁸¹ – <i>attribuatur facultas.</i>
28 a	Ben. 2, 77	5, 9	<i>Quod in sabbato sancto – infusionem accipiant.</i>
b	Ben. 2, 83	5, 11	<i>Ut omnes maximam curam – anima-que periclitetur.</i>
29 a	Ben. 9, 91	5, 17	<i>Si vir et mulier – suus debitum.</i>
31 a	Ben. 2, 122	5, 27	<i>Ne</i> ⁸² <i>iudei administratorio usu – inobedientes anathematizentur.</i>
37 a	Ben. 2, 216	5, 56	<i>De ecclesiis emendandis et – aliq construantur.</i>
43 a	Ben. 3, 141 ⁸³	6, 32	<i>Nullus sacerdos in hostem – curam habere</i> ⁸⁴ .
45 a	Ben. 3, 172 ⁸⁵	6, 39	<i>Statutum est viduas inconsultis – periculum incurrat.</i>

den übergang). Jedenfalls wäre in diesem Fall der Rückverweis auf die Abbreviatio unsinnig gewesen, entsprechend steht der volle Text: Umgekehrt ist es dem Schreiber von P2 offenbar entgangen, daß Dach. II, 1 aus dem Konzil von Chalkedon stammt. Er bringt folglich den vollständigen Text. Nicht aber P4: hier findet sich prompt ein *require*-Vermerk.

⁸⁰) Und ließe sich anhand der Abbreviatio erneut bestätigen. Erwähnt, weil von Seckels Tabelle abweichend, sei nur Ben. Lev. 3, 371 (= Abbr. 6, 112; Seckel, Tabelle S. 458 Nr. 58). *Auctores sedicionis* liest (richtig) nur der Berliner Codex, H hat *Auctores seductionis*, während R hier die ursprüngliche (und verderbteste) Lesart *Ductores seductionis* bietet, ein Fehler, der schon in der Abbreviatio bei M vorkommt, vgl. Seckel S. 439 Anm. 3. Daß B korrigierte Lesarten bietet, ist kein Einzelfall. Dieselbe Beobachtung kann man z.B. an der Siricius-Dekretale (unten Dacheriana-Tabelle Nr. 6) machen: H und R lesen mit M übereinstimmend: *De coniugali autem velatione*, B hat hier *velatione* schon in der Rubrik zu *violacione* verbessert und bietet dies auch im Text.

⁸¹) *religiosis* H. ⁸²) *De* R. ⁸³) Auszug: MGH LL 2,2 S. 110b, 15–20. ⁸⁴) *habere curam* R.

Seckel-Nr.	Ansegis oder Benedict	Abbre- viatio	Anfänge und Enden:
51 a	Ben. 3, 222	6, 57	<i>Vaticinatores qui se futura – civitate iactantur</i> ⁸⁶ .
b	Ben. 3, 248 ⁸⁷	6, 66	<i>Statutum</i> ⁸⁸ <i>est ut facultates – tempus exclusit.</i>
c	Ben. 3, 253	6, 68	<i>Penam que</i> ⁸⁹ <i>reus passurus – non potuerit.</i>
57 a	Ben. 3, 360	6, 110	<i>Delatori</i> ⁹⁰ <i>aut lingua capuletur – produnt alios.</i>
64 a	Ben. 3, 406	6, 131	<i>Nec</i> ⁹¹ <i>quisquam amplius quam</i> ⁹² <i>– superflua est.</i>
b	Ben. 3, 430 ⁹³	6, 135	<i>Ut sabbato sancto hoc – non solvatur.</i>
c	Ben. 3, 431 ⁹⁴	6, 136	<i>Statutum est sepiissime et – periculum incurrat.</i>
d ⁹⁵	Ben. 3, 433 ⁹⁶	6, 137	<i>Incesti dum in ipso – ab eis.</i>
65 a	Ben. 3, 443	6, 139	<i>Quicumque iudex aut secularis – consortio habeatur.</i>
b	Ben. 3, 444	6, 140	<i>Quando ea, que</i> ⁹⁷ <i>canonica – accusantur persona.</i>
66 a	Ben. Add. III, 7	7, 3	<i>Si quis de alio – sententiam manifestat.</i>
71 ⁹⁸	Ben. Add. III, 113	7, 25	<i>Quod habet ecclesia cum – quam perdere.</i>
71 a	Ben. Add. III, 114	7, 26	<i>Nec illi quia possidentes – erat accipiunt.</i>
72 a	Ben. Add. IV, 46 ⁹⁹	7, 32	<i>Quicquid plus iusto appetit – lucrum dicitur</i> ¹⁰⁰ .
74 a	Ben. Add. IV, 90	7, 42	<i>Ut presbiteri cotidie duos – lavandos pedes.</i>
75 a	Conc. Gangr.	7, 68	<i>Si quis dereliquerit</i> ¹⁰¹ <i>proprius – anathema sit.</i>

⁸⁵) Nur die erste Hälfte, MGH LL 2,2 S. 113a, 25–30.

⁸⁷) Nur die erste Hälfte, MGH LL 2,2 S. 117b, 28–32.

⁸⁹) = *quam*. ⁹⁰) *Relatori* H. ⁹¹) *De* H, *Ne* Ben. Lev.

⁹³) Nur die erste Hälfte, MGH LL 2,2 S. 129a, 23–25. ⁹⁴) Nur die erste Hälfte, MGH LL 2,2 S. 129a, 31–41.

⁹⁵) Dieses Kapitel fehlt in R. ⁹⁶) Nur die erste Hälfte, MGH LL 2,2 S. 130a, 9–15.

⁹⁷) fehlt R. ⁹⁸) B (und entsprechend Seckel in seiner Tabelle) hat Ben. Lev. Add. III, 113 und 114 zu einem Kapitel zusammengezogen, in Wirklichkeit sind es – wie auch in der Abbre- viatio (7, 25 und 26) – zwei.

⁹⁹) Aus nur einem Satz bestehender Auszug aus Ben. Lev. Add. IV, 46, MGH LL 2,2 S. 150a, 26f.

¹⁰⁰) *lucrum est* R. ¹⁰¹) *deliquerit* R.

⁸⁶) *iactantur* H. ⁸⁸) *Sanctitum* R. ⁹²) *qui* R.

Seckel-Nr.	Ansegis oder Benedict	Abbreviatio	Anfänge und Enden:
76a	Ans. 3, 52	7, 87	<i>Testes ad testimonium dicendum – reddere debent.</i>
b	Ben. 1, 53	7, 99	<i>Ut nullus presbiter aut – penitentie dederit.</i>
c	Ben. 1, 56	7, 100	<i>Ut unusquisque presbiter capitula – insidiis diaboli.</i>
d	Ben. 1, 144	7, 105	<i>Precipimus ut unusquisque episcopus – vivant omnino.</i>
e ¹⁰²	Ben. 1, 380	7, 114	<i>Si aliquis incognitus in – servi recipiat.</i>
f	Ben. 2, 99 ¹⁰³	7, 119	<i>Si quis episcopus aliquam¹⁰⁴ – integerrime societur.</i>
79a	Ben. 3, 8	7, 134	<i>Si quis oblata ecclesie – anathema sit.</i>
b	Ben. 3, 107	7, 135	<i>Accusatores calumpniosos vel suspectos – nemo audiat.</i>
81a	Ben. 3, 206	7, 147	<i>Sanccitum est atque omnibus – a clero.</i>

Tabelle 2: Die Dacheriana-Auszüge im Anschluß an die Abbreviatio-Rezeption

Diese Auszüge sind regelmäßig mit einer Inschrift versehen, teilweise in B auch mit (vom Schreiber selbstgefertigten) Rubriken, beides bleibt in unserer Tabelle außer Betracht¹⁰⁵.

lfd. Nr.	Incipit	Explicit	Dacheriana
1	<i>Cum dominus sit cordis –</i>	<i>penitentia postulanti.</i>	1, 1 (letzter Satz, 1. Hälfte)
2	<i>Ita ergo talium necessitati –</i>	<i>querere comprobantur.</i>	1, 2 (1. Satz)
3	<i>Ut penitentia coniugatis ex consensu detur.</i>		1, 13 (nur Rubrik)
4	<i>Hereticos in mortis discrimine –</i>	<i>consignari placet.</i>	1, 38
5	<i>Quod non oporteat christianos –</i>	<i>christianos decet.</i>	1, 59 ¹⁰⁶
6	<i>De coniugali autem velatione¹⁰⁷ –</i>	<i>transgressionem violetur.</i>	1, 68

¹⁰²) Dieses Kapitel fehlt R.

30–33.

¹⁰⁴) *episcopus aliam* R.

¹⁰³) Nur die erste Hälfte, MGH LL 2,2 S. 78b,

¹⁰⁵) Auf die Dacheriana-Rezeption in H hat H. Mordek, Kirchenrecht und Reform (wie oben Anm. 4) S. 261 bei seiner Zusammenstellung der Dacheriana-Handschriften hingewiesen.

fehlt B.

¹⁰⁷) *velatione* B, siehe oben Anm. 80.

¹⁰⁶) Dieses Kapitel

lfd. Nr.	Incipit	Explicit	Dacheriana
7	<i>Si quis habens uxorem fidelis</i> ¹⁰⁸ –	<i>penitentiam revertatur.</i>	1, 81 ¹⁰⁹
8	<i>Mater</i> ¹¹⁰ <i>vel parens vel</i> –	<i>accipere communionem</i> ¹¹¹ .	1, 85
9	<i>Placuit etiam ut sicut</i> –	<i>excommunicatione pellan- tur.</i>	1, 110 ¹¹²
10	<i>Qui sacramento se obliga- verit</i> –	<i>festinet venire</i> ¹¹³ .	1, 111
11	<i>Seculares vero qui natale</i> –	<i>clericos</i> ¹¹⁴ <i>habeantur.</i>	1, 118 ¹¹⁵
12	<i>Ut cives superiorum solempni- tatem</i> –	<i>communione priventur.</i>	1, 119 ¹¹⁵
13	<i>Coniurationis vel conspirationis crimen</i> –	<i>penitus abiciantur.</i>	2, 1
14	<i>Delator</i> ¹¹⁶ <i>si quis extiterit</i> –	<i>poterit communionem.</i>	2, 2 (ohne den letzten Satz) ¹¹⁷
15	<i>Item placuit ut omnes</i> –	<i>non admittantur.</i>	2, 5 (1. Satz)
16	<i>Eos</i> ¹¹⁸ <i>qui falso fratribus</i> –	<i>satisfactione penituerit.</i>	2, 20 ¹¹⁹
17	<i>Nullus episcoporum aut presbi- terorum</i> –	<i>criminalia negotia.</i>	2, 26
18	<i>Irrita erit sententia episcopi</i> –	<i>presentia confirmetur.</i>	2, 28 ¹²⁰
19	<i>Probat vera esse illa</i> –	<i>innocens querit</i> ¹²¹ .	2, 30 (1. Drittel)
20	<i>Confitetur de omnibus quis- quis</i> –	<i>dilationibus putat</i> ¹²²	2, 30 (Mitte)
21	<i>Ut illud</i> ¹²³ <i>petendum ut</i> –	<i>esse precipiant.</i>	2, 38
22	<i>Placuit ut presbyteri, diaconi</i> –	<i>episcoporum suorum.</i>	2, 21 ¹²⁴ (1. Hälfte)
23	<i>Episcopus, presbyter aut diaco- nus</i> –	<i>ordinarentur perceperant.</i>	2, 51 ¹²⁵
24	<i>Si quis oblationes ecclesie</i> –	<i>anathema sit.</i>	2, 56 ¹²⁶
25	<i>Si quis de potentibus</i> –	<i>reddat aliena.</i>	2, 61 ¹²⁶
26	<i>Si metropolitanus</i> ¹²⁷ <i>episcopus ad</i> –	<i>communione priventur</i> ¹²⁸ .	2, 62 (1. Hälfte)
27	<i>Placuit ut nullus episcopo- rum</i> –	<i>in clero</i> ¹²⁹ .	2, 72

¹⁰⁸) *Si quis fidelis habens uxorem* R. ¹⁰⁹) Siehe oben S. 193. ¹¹⁰) *Pater*
H. ¹¹¹) *communionem accipere* R. ¹¹²) Dieses Kapitel fehlt B und R.
¹¹³) Siehe oben S. 194; B liest: *celerrime redeat.* ¹¹⁴) = *catholicos.* ¹¹⁵) Dieses
Kapitel fehlt B. ¹¹⁶) *Relator* H. ¹¹⁷) Dieses Kapitel fehlt B. ¹¹⁸) *Hos*
R. ¹¹⁹) Dieses Kapitel fehlt B. ¹²⁰) Dieses Kapitel fehlt B an dieser Stelle,
es steht unten nach Nr. 36. ¹²¹) *queritur* R und H. ¹²²) *querit* B.
¹²³) *Ut* (= *et*) *illum* H, bei R *ut* korrigiert zu *et* (?). ¹²⁴) Dieses Kapitel fehlt
B. ¹²⁵) Dieses Kapitel fehlt B und R. ¹²⁶) Dieses Kapitel fehlt B.
¹²⁷) *Si quis metropolitanus* B. ¹²⁸) *privetur* H und R. ¹²⁹) *seculo* R.

lfd. Nr.	Incipit	Explicit	Dacheriana
28	<i>Terrulas aut vineas exiguas</i> ¹³⁰ –	<i>habeat potestatem.</i>	(2, 90) ¹³¹
29	<i>Venditionum quas abbates facere</i> –	<i>licet manumitti.</i>	(2, 94) ¹³¹ 132
30	<i>Si quis viduam aut</i> –	<i>communione recipiat.</i>	3, 6
31	<i>Cavendum ergo inprimis est</i> ¹³³ –	<i>non audeant.</i>	5, 7 (1. Hälfte)
32	<i>Qui igitur partem cuiuslibet</i> ^{133a} –	<i>veniam meruit.</i>	3, 13
33	<i>De curialibus manifesta ratio</i> –	<i>ecclesie convenit.</i>	3, 15 (1. Hälfte)
34	<i>Non admittantur passim ad</i> –	<i>dignitas suffragatur.</i>	3, 24 (1. Satz)
35	<i>Omnes qui in peregrinatione</i> –	<i>alienis</i> ¹³⁴ <i>provinciis.</i>	3, 32
36	<i>Si qui in discrimine</i> –	<i>propria notaverunt</i> ¹³⁵ .	3, 33
37	<i>Clericus qui non pro</i> –	<i>suo degradetur.</i>	3, 63 ¹³⁶
38	<i>Clericus maledicus maximeque in</i> –	<i>satisfactione revocetur.</i>	3, 65 ¹³⁷
39	<i>Clericos scurriles et verbis</i> –	<i>officio detrahendos.</i>	3, 70 (kontra- hiert) ¹³⁷
40	<i>Non oportere clericos vel</i> –	<i>inire convivium.</i>	3, 72 ¹³⁷
41	<i>Quod non oporteat sacerdotem</i> –	<i>pontificis proficisci.</i>	3, 86 ¹³⁷
42	<i>Peregrinos clericos et lectores</i> –	<i>ministrare debere.</i>	3, 89 ¹³⁷
43	<i>Si continguat quicumque libertis</i> ¹³⁸ –	<i>deducantur ecclesie.</i>	9. Tolet. c. 14 ¹³⁹
44	<i>Non liceat fieri rebaptizationes</i> ¹⁴⁰ <i>vel translationes episcoporum.</i>		3, 123 ¹³⁷ (1. Satz)
45	<i>Ut episcopus libros gentilium</i> –	<i>et tempore.</i>	3, 131 ¹³⁷ 141

¹³⁰) *Vineas ecclesias exiguas* R, *vineas ecclesie minus utiles* B. ¹³¹) Dieses Kapitel ist in der Edition von d'Achery nicht gedruckt (wegen Defekts der von ihm benutzten Handschrift), es gehört aber zum Bestand der Dacheriana, vgl. P. Fournier, *Le manuscrit H. 137* (wie oben Anm. 4) S. 378 Anm. 1 und G. Schmitz, *Wucher in Laon*, DA 37 (1981) S. 536. ¹³²) Dieses Kapitel fehlt B, in R ist es zweigeteilt (*Venditionem* – *revocetur*; *Mancipia* – *manumitti*). ¹³³) *inprimis est ergo* H. ^{133a}) *partem digiti cuiuslibet* B. ¹³⁴) *aliis* H. ¹³⁵) *votaverunt* R. ¹³⁶) Dieses Kapitel fehlt R und B. ¹³⁷) Dieses Kapitel fehlt B. ¹³⁸) *contingat* H, *ex libertis* B. ¹³⁹) Aus der 342-Kapitel-Sammlung (c. 96; M fol. 285^v–286^r; P2 fol. 120^v). ¹⁴⁰) *rebaptizandos* H. ¹⁴¹) In H und R folgt jetzt der Corrector Burcharths, in B eine „wüste Kompilation“ (Seckel S. 455 Anm. 1), die noch nicht näher untersucht ist und aus der Seckel a.a.O. lediglich einige Benedict-Stellen mitgeteilt hat.